

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.13 vom 23. Mai 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2014.13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.13)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.13 du 23 mai 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.13 del 23 maggio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Das Präsidialdepartement hat den Rekurs ohne eigenen Entscheid am 16. Januar 2014 an das Verwaltungsgericht überwiesen, womit gemäss § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) dessen Zuständigkeit gegeben ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Rekurrent unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit eines fremdenpolizeirechtlichen Entscheids durch das kantonale Gericht die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids herrschen (BGE 127 II 60 E. 1b S. 63; BGer 2C\_42/2011 vom 23. August 2012 E. 5.3; VGE VD.2013.85 vom 16. Oktober 2013 E. 1.2).

### **E. 2**

Der Rekurrent macht einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung sowohl gestützt auf lit. a wie auch auf lit. b von Art. 50 Abs. 1 AuG geltend. Nach der Bestimmung von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG besteht nach Auflösung der Ehe- oder der Familiengemeinschaft ein Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht. Der Rekurrent räumt zwar ein, dass das Zusammenleben mit seiner in der Schweiz niedergelassenen Ehefrau und damit die Ehegemeinschaft weniger als drei Jahre gedauert habe, weshalb sich kein "direkter" Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf diese Ehe nach der genannten Gesetzesbestimmung ergebe (Rz. 10 der Rekursbegründung). Er hält dem angefochtenen Entscheid indessen entgegen, unberücksichtigt gelassen zu haben, dass ihm für die Dauer von 3 Jahren vor seiner Ehe eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf die Ehe seiner Mutter mit einem Schweizer erteilt worden sei. Nach Art. 77 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.101) könnten Kindern von Personen mit Aufenthaltsbewilligung die Aufenthaltsbewilligung aus den gleichen Gründen wie nach Art. 50 Abs. 1 AuG verlängert werden. Folglich hätte bereits im Jahre 2007 eine rechtliche Grundlage bestanden, ihm die Aufenthaltsbewilligung unabhängig von seiner Ehe zu der in der Schweiz niedergelassenen Ehefrau zu verlängern.

Deshalb müsse es auch heute noch möglich sein, die Bewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG i.V.m. Art. 77 VZAE zu verlängern (Rz. 11 der Rekursbegründung).

Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hätte im Jahre 2007 nur bejaht werden können, wenn damals schon eine genügend lange Familiengemeinschaft zwischen dem Rekurrenten und seiner Mutter bestanden hätte. Gemäss der Adresshistorie des Rekurrenten (Auszug aus dem Kantonalen Datenmarkt vom 27. November 2011 [bei den Verfahrensakten]) wohnte der Rekurrent nach seiner Einreise in die Schweiz am 14. Februar 2004 nur bis zum 29. September 2005, mithin bloss für einen Zeitraum von 1 Jahr und 7 ½ Monaten, bei seiner Mutter.

Anschliessend war er für 2 Jahre an einer eigenen Adresse gemeldet. Aus heutiger Sicht hätte es damals mangels einer hinreichend langen Familiengemeinschaft an der Voraussetzung für einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gefehlt. Im Übrigen hat die Vorinstanz in diesem Zusammenhang im angefochtenen Entscheid (E. 15 unter Verweis auf E. 10 und 14) erwogen, dass die Erteilung einer eigenständigen Bewilligung damals auch daran gescheitert wäre, dass nicht von einer erfolgreichen Integration des Rekurrenten hätte gesprochen werden können (vgl. auch Rz. 2 der Rekursantwort). Dem wird vom Rekurrenten nicht mehr widersprochen. Er wendet hiergegen lediglich ein, dass für diese Frage nicht die seinerzeitigen, sondern die heutigen Umstände und Verhältnisse massgebend seien (Rz. 11 der Rekursbegründung). Selbst wenn dies zutreffen würde, so kann vorliegend auch heute nicht von einer anspruchsbegründenden erfolgreichen Integration des Rekurrenten gesprochen werden (dazu nachstehend E. 3.2). Unter diesen Umständen bleibt kein Raum für eine ■ vom Rekurrenten wohl als analog verstandene ■ Anwendung von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG.

### **E. 3**

3.1 Der Rekurrent stützt seinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung insbesondere auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG. Nach dieser Gesetzesbestimmung besteht nach Auflösung der Ehe bzw. der Familiengemeinschaft ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 AuG, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Als wichtiger persönlicher Grund gilt nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift namentlich, wenn der ausländische Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG). Weitere mögliche Anwendungsfälle bilden nach der Praxis des Bundesgerichts (gescheiterte) unter Zwang eingegangene Ehen oder solche im Zusammenhang mit Menschenhandel (BGer 2C\_365/2010 vom 22. Juni 2011 E. 3.4 m.w.H.). Nach seiner gesetzgeberischen Konzeption soll Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG Härtefälle bei der Bewilligungsverlängerung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft vermeiden (BGE 137 II 1 E. 3.1 S. 3 ff. und 136 II 1 E. 5.3 S. 4). Diese Bestimmung soll nicht bloss, d.h. voraussetzungslos, die Grundlage des Anwesenheitsanspruchs nach Art. 42 AuG nach deren Wegfallen infolge Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ersetzen. Sie setzt vielmehr einen persönlichen, nahehelichen Härtefall aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls voraus. Entsprechend verlangt das Bundesgericht für diese Ausnahmegewilligung eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen der gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AuG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind (BGE 137 II 345 E. 3.2 S. 348 ff. und BGer 2C\_365/2010 vom 22. Juni 2011 E. 3.5). Der Härtefall muss mithin

schwerwiegender Natur sein (BGer 2C\_150/2011 vom 5. Juli 2011 E. 2.3; VGE VD.2010.71 vom 15. Juni 2010).

3.2 Der Rekurrent verweist auf seine sehr gute Integration. Er lebe seit rund zehn Jahren in der Schweiz und habe hier sein ganzes bisheriges Leben als Erwachsener verbracht. Er spreche ausgezeichnet Deutsch und verfüge über zahlreiche Freunde in der Schweiz, mit welchen er sich tagtäglich auf Schweizerdeutsch unterhalte. Die vergangene Sozialhilfeunterstützung zeige zwar, dass bei der beruflichen Integration gewisse Schwierigkeiten bestanden hätten, welche jedoch bereits seit über zwei Jahren überwunden seien. Vergangene Schwierigkeiten der Integration ins Wirtschaftsleben könnten für die vorliegende Beurteilung nicht von Relevanz sein. Vielmehr sei ausschlaggebend, dass er sich seit Februar 2011 konstant mit seiner beruflichen Tätigkeit seinen Lebensunterhalt finanzieren könne, so dass er nicht mehr unterstützungsbedürftig sei. Aufgrund seiner verschiedenen beruflichen Tätigkeiten in den letzten drei Jahren könne heute von einer durchaus gelungenen beruflichen Integration gesprochen werden (Rz. 14 der Rekursbegründung).

Diesen Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Entgegen seiner Darstellung vermag der Rekurrent keine besonderen Integrationserfolge aufzuweisen, die ihm einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einräumen könnten. Allein schon bei seiner beruflichen Integration kommen gewisse Zweifel auf. Zwar spricht der Rekurrent von einer Festanstellung im Restaurant [...] in Basel seit Februar 2013. Diesbezügliche Belege (z.B. Arbeitsvertrag, Arbeitsbestätigung, Lohnabrechnungen) bleibt er wie schon im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. E. 10 des angefochtenen Entscheids) auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht schuldig. Dass er ■ dies im Gegensatz zum vorinstanzlichen Verfahren ■ nunmehr um unentgeltliche Rechtspflege nachsucht, weist nicht darauf hin, dass es ihm nachhaltig gelungen ist, die für seinen Lebensunterhalt notwendigen Mittel zu erwirtschaften. Immerhin scheint er keine weiteren Unterstützungen durch die Sozialhilfe erhalten zu haben. Zugute zu halten ist dem Rekurrenten, dass er sich um das Erlernen der deutschen Sprache bemüht hat. Was seine soziale Integration angeht, bleibt es bei der blossen Behauptung, zahlreiche Freunde hier zu haben. Die Nationalität dieser Freunde oder deren Namen gibt er nicht bekannt. Mitgliedschaften in Vereinen oder Engagements in hiesigen Institutionen sind ebenso wenig dargetan, so dass nicht von einer besonders zu beachtenden gesellschaftlichen oder kulturellen Integration gesprochen werden kann. Insgesamt geht die sprachliche, berufliche und soziale Integration des Rekurrenten nicht über das hinaus, was von einem Ausländer erwartet werden darf, der vor zehn Jahren in jugendlichem Erwachsenenalter in die Schweiz gekommen ist. Selbst wenn man infolge des längeren Zeitablaufs von seiner früheren strafrechtlichen Verurteilung wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 14 Tagessätzen à CHF 20.■, bedingt, sowie einer Busse von CHF 200.■ (Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 4. April 2007) und seiner länger zurückliegenden Sozialhilfebedürftigkeit absieht, würde dies nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht genügen, um einen schwerwiegenden Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG zu bejahen, auf welchen gestützt die Verlängerung der Aufenthaltbewilligung erteilt werden könnte (statt vieler BGer 2C\_635/2009 vom 26. März 2010 E. 5.3.2 und 2C\_857/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.2). Wie oben unter E. 3.1 ausgeführt, setzt der persönliche, naheheliche Härtefall aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben voraus, die mit der Lebenssituation nach dem Dahinfallen der gestützt auf

Art. 42 Abs. 1 AuG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein muss. Solche schwerwiegende Folgen macht der Rekurrent nicht geltend. Insbesondere muss er bei einer Wegweisung aus der Schweiz keine Familienangehörige (Kinder, Verwandte) hier zurücklassen (vgl. BGer 2C\_782/2011 vom 3. November 2011 E. 2.2.2). Seine Mutter und Schwester wie auch weitere Verwandte leben in Brasilien.

Die Wegweisung des Rekurrenten in seine Heimat erscheint zumutbar. Der Rekurrent legt in seinem Rekurs an das Verwaltungsgericht mit keinem Wort dar, inwiefern seine soziale Wiedereingliederung in Brasilien stark gefährdet sein soll. Er kann sich nicht auf die Rüge beschränken, dass es nicht angehe, einen Härtefall erst dann anzunehmen, wenn nachgewiesen werde, dass die soziale und berufliche Integration nicht mehr gelingen werde, weil ein solcher Beweis gar nicht geführt werden könne (Rz. 13 der Rekursbegründung). Vielmehr wäre es dem Rekurrenten obliegen darzutun, inwiefern die Rückkehr in die Heimat unzumutbar erscheint. Denn bei der Feststellung des härtefallbegründenden Sachverhalts kommt der betroffenen ausländischen Person eine weitreichende Mitwirkungspflicht zu (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.3 S. 235, 126 II 335 E. 2b/cc S. 342 und 124 II 361 E. 2b S. 365; VGE VD.2012.135 vom 12. März 2013 E. 2.4.1). Diese resultiert bereits aus der Pflicht der ausländischen Person bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, namentlich auch die erforderlichen Beweismittel einzureichen (Art. 90 lit. bAuG; BGer 2C.759/2010 vom 28. Januar 2011 E. 5.2.2). Mangels gegenteiliger Darlegungen seitens des Rekurrenten ist nicht anzunehmen, dass ihm bei der Rückkehr nach Brasilien, gemessen am Schicksal von Ausländerinnen und Ausländern in ähnlicher Situation, besonders schwerwiegende persönliche Nachteile drohen würden. Wie die Vorinstanz (E. 10 des angefochtenen Entscheids) zu Recht bemerkt hat, verfügt der Rekurrent mit seiner Mutter, seiner Schwester und seinem Cousin in Brasilien über ausreichende soziale Anknüpfungspunkte, welche ihm bei der Reintegration behilflich sein dürften. Er hat Brasilien erst als 18-jähriger Richtung Schweiz verlassen. Er ist demzufolge mit der dortigen Sprache, Kultur und Lebensweise genügend vertraut, auch wenn er die letzten 10 Jahre in der Schweiz verbracht hat. Eine Entwurzelung im Verhältnis zu Brasilien ist rekursweise jedenfalls nicht dargetan. Auch wenn es dem Rekurrenten möglicherweise nicht so einfach fallen wird, sich in Brasilien beruflich zu etablieren, genügt dies nicht, um einen Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b zu bejahen. Entscheidend kann nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis allein sein, ob die dortige persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet zu gelten hat, und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre (BGE 137 II 345 E. 3.2.3 S. 349 f.). Eine besonders starke Gefährdung der Reintegration ist nicht dargetan.

3.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Falle des Rekurrenten keine überdurchschnittliche Integration in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Schweiz vorliegt. In Würdigung der gesamten Umstände erscheint ihm eine Rückkehr in sein Herkunftsland als zumutbar. Die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung und infolge dessen seine Wegweisung ist verhältnismässig und damit auch rechtmässig, so dass der vorliegende Rekurs abzuweisen ist.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten (§ 30 VRPG). Mit seinem Rekurs hat er um Kostenerlass ersucht. Dieses Gesuch ist mangels Nachweis seiner Hablosigkeit abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.